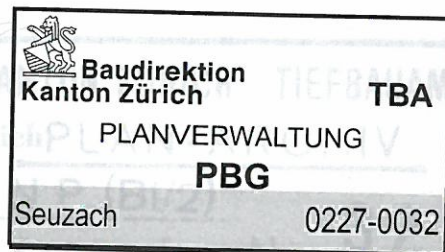


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 6. Juni 1963**



1931. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 21. Februar 1963 ersuchte der Gemeinderat Seuzach um Genehmigung seines Beschlusses vom 7. Dezember 1962 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der A-Strasse und am Elfenweg. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 13. Februar 1963 ist gegen den am 19. Juni 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss ein Rekurs eingegangen, der vom Bezirksrat Winterthur mit Beschluss vom 9. November 1962 abgewiesen worden ist. Es sind keine Rekurse mehr anhängig.

1. Die A-Strasse ist die im Brüggli von der Winterthurerstrasse, I. Kl. Nr. 4, abzweigende, den Ortskern westlich umfahrende Tangente, wie sie im Teilbebauungsplan, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1675 vom 18. Mai 1961, generell projektiert worden ist. Ihrer Bedeutung als Hauptschliessungs- und Entlastungsstrasse entspricht der auf 24 m festgesetzte Baulinienabstand.

Die neu festgesetzten Baulinien schliessen bei der Kreuzung der A-Strasse mit der Heimensteinstrasse an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4400 vom 29. November 1962 genehmigten und beim Einlenker in die Welsikerstrasse bzw. bei der Einmündung der Erdbühlstrasse an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3683 vom 22. November 1956 genehmigten an.

Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 7,4 % an.

2. Der Elfenweg verbindet in einer weit ausholenden Schleife die Heimensteinstrasse mit der A-Strasse. Ihrer Bedeutung als Quartierstrasse entspricht der auf 18 m festgesetzte Baulinienabstand.

Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 8,6 % an.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Seuzach vom 7. Dezember 1962 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der A-Strasse und am Elfenweg wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Seuzach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Seuzach unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. Juni 1963.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

H. Isler